

## Allgemeine Bedingungen für Beratungsleistungen (Stand 03 / 2014)

der C<sub>PRO</sub> Industry Projects & Solutions GmbH (Cpro INDUSTRY), Hamburg

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Leistungen der Cpro Industry Projects & Solutions GmbH (Cpro INDUSTRY), insbesondere:

- organisatorische und betriebswirtschaftliche Beratung;
- technische Beratung und Unterstützung entweder vor Ort, über Remote-Anbindung, Telefon, Mail oder Telefax oder andere Medien (z.B. Video-Kommunikation);
- Softwareerstellung, -änderungen und -ergänzungen oder Unterstützung hierbei;
- Installation der Programme und Programmierung notwendiger Schnittstellen oder Unterstützung hierbei;
- Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers im Hause des Auftraggebers entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Cpro INDUSTRY Preis- und Konditionenliste.
- Cpro INDUSTRY Services

2. Die Einzelheiten des jeweiligen Auftrags (genaue Aufgabenstellung, Arbeitszeit, Vergütung usw.) werden gesondert vereinbart.

3. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der Cpro INDUSTRY. Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn Cpro INDUSTRY nicht ausdrücklich widerspricht. Ergänzend gilt die Preis- und Konditionenliste der Cpro INDUSTRY im jeweiligen Stand.

### § 2 Grundsätze der Leistungserbringung

1. Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung in Form von Einzelaufträgen vor. Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch die Cpro INDUSTRY festgelegt. Cpro INDUSTRY kann die Übernahme eines Auftrages ablehnen, wenn ihr die Erfüllung der Vorgaben als undurchführbar oder untunlich erscheint oder wenn keine ausreichende Kapazität verfügbar ist.

2. Auch soweit die Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden, ist allein Cpro INDUSTRY ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann nur dem Projektkoordinator der Cpro INDUSTRY Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.

3. Cpro INDUSTRY wird bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung die Vorgaben des Auftraggebers beachten und die Leistungen nach dem bei Auftragserteilung geltenden Stand der Technik erbringen.

4. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Cpro INDUSTRY.

5. Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes kann Cpro INDUSTRY Gesprächsnotizen fertigen. Die Notizen werden beiderseits verbindlich, wenn Cpro INDUSTRY sie dem Auftraggeber überlässt und dieser nicht binnen 2 Wochen schriftlich Gegenvorstellungen erhebt.

6. Cpro INDUSTRY behält sich die Möglichkeit vor, nach Absprache einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation zu ersetzen. Cpro INDUSTRY kann auch freie Mitarbeiter und Mitarbeiter anderer Unternehmen im Rahmen der Auftragserteilung einsetzen.

7. Cpro INDUSTRY wird für den Beratungseinsatz grundsätzlich Mitarbeiter der nächstgelegenen Geschäftsstelle benennen, sofern dort Mitarbeiter zur Verfügung stehen, die über das für die einzelne Aufgabe erforderliche Know-how verfügen.

8. Können die Leistungen aus Gründen, die Cpro INDUSTRY nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so werden die vereinbarten Zeiten trotzdem fakturiert, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass die betreffenden Cpro INDUSTRY-Mitarbeiter anderweitig eingesetzt werden konnten. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftraggeber eine vereinbarte Leistung rechtzeitig, d.h. spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Leistungstermin schriftlich storniert.

9. Hat Cpro INDUSTRY zum Zwecke der Absicherung ihrer Zahlungsansprüche eine Versicherung abgeschlossen, so ist Cpro INDUSTRY nur so lange zur Vertragserfüllung verpflichtet, wie der Versicherer seine Deckungszusage vollumfänglich aufrechterhält. Zieht der Versicherer seine Deckungszusage ganz oder teilweise zurück, so steht Cpro INDUSTRY ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Kündigung hat Cpro INDUSTRY einen Vergütungsanspruch für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen.

### § 3 Vergütung und Zahlung

1. Alle Leistungen werden nach Aufwand gemäß der einzeln vereinbarten Konditionen bzw. wenn nicht vorhanden nach der gültigen Preis- und Konditionenliste der Cpro INDUSTRY in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber weiß, dass Cpro INDUSTRY die Preise und Konditionen an die wirtschaftlichen Entwicklungen anpasst. Die jeweils gültige Preis- und Konditionenliste wird ihm auf Wunsch jederzeit überlassen. Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage der bei Cpro INDUSTRY üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber kann den dort getroffenen Festlegungen nur binnen 2 Wochen schriftlich widersprechen.

2. Zahlungen sind sofort fällig ab Eingang beim Kunden. Skonto wird nicht gewährt.

## Allgemeine Bedingungen für Beratungsleistungen (Stand 03 / 2014) der Cpro Industry Projects & Solutions GmbH, Hamburg

3. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Basis für die Berechnung der Fahrt- bzw. Nebenkosten ist der Dienstsitz des Beraters.

### § 4 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt die Software-Umgebung (z.B. Hardware und Betriebssystem), auf die sich die Leistung bezieht, entsprechend den Vorgaben der Cpro INDUSTRY bereit.

2. Der Auftraggeber unterstützt Cpro INDUSTRY umfassend bei der Leistungserbringung, insbesondere durch genaue und schriftliche Fixierung der Vorgaben, unverzügliche Beantwortung von Fragen, Zwischenprüfungen der Arbeitsergebnisse, Tests usw. Nachteile und Mehrkosten einer Verletzung dieser Pflicht trägt der Auftraggeber.

3. Für die durchzuführenden Leistungen hat der Koordinator des Auftraggebers die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen (Arbeitsplatz, Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software, Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen, Berechtigungen usw.).

4. Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der Cpro INDUSTRY für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt.

5. Für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises gehen die Mitarbeiter der Cpro INDUSTRY immer davon aus, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

### § 5 Termine

1. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

2. Cpro INDUSTRY hat Störungen durch Streik, Aussperrung, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern ohne Verschulden, Verzug des Vorlieferanten, behördliches Eingreifen und ähnliche Umstände nicht zu vertreten. Wenn Cpro INDUSTRY durch solche Umstände oder dadurch, dass Mitwirkungen oder Informationen des Auftraggebers ausstehen, in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Termine um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Cpro INDUSTRY wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.

3. Kommt Cpro INDUSTRY in Verzug, so kann der Auftraggeber nach erfolgloser Nachfristsetzung den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Mahnungen und Nachfristsetzungen bedürfen der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen mindestens 12 Arbeitstage betragen. Über die schon erbrachten Leistungen wird entsprechend § 3 abgerechnet. Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt § 9.

### § 6 Urheberrecht

Die Software, die Cpro INDUSTRY für den Auftraggeber erstellt oder ändert, ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen Programmen, Unterlagen, Konzepten und Informationen stehen ausschließlich Cpro INDUSTRY zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Der Auftraggeber hat an diesen Gegenständen die Befugnisse zur Nutzung im eigenen Unternehmen und Anspruch auf schriftliche Zustimmung der Cpro INDUSTRY zur Weitergabe an Unternehmen, mit denen der Auftraggeber nach § 15 AktG. verbunden ist ("Konzernunternehmen").

### § 7 Abnahme bei Werkleistungen

1. Der Auftraggeber wird Cpro INDUSTRY unverzüglich nach Lieferung oder Leistung schriftlich mitteilen, dass Lieferungen/Leistungen vollständig und mangelfrei erfolgt sind. Die Erklärung darf nur wegen wesentlicher oder nicht nachbesserungsfähiger Mängel verweigert werden.

2. Falls der Auftraggeber binnen 2 Wochen nach Lieferung oder Leistung keine Erklärung abgibt, gilt dies als rügelose Abnahme.

3. Cpro INDUSTRY kann verlangen, dass in Bezug auf Lieferungen oder Leistungen, die entweder in gesonderten Verträgen erfasst sind oder die isoliert nutzbar sind, isolierte Leistungsfeststellungen durchgeführt werden.

### § 8 Gewährleistung bei Werkleistungen

1. Für den Fall von Leistungsmängeln hat Cpro INDUSTRY zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung oder kann alternative Lösungen anbieten. Ansprüche des Auftraggebers auf Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder Rücktritt sind ausgeschlossen, solange Nachbesserungsversuche durch Cpro INDUSTRY andauern und nicht endgültig gescheitert sind. Der Auftraggeber wird eventuelle Mängel so detailliert wie möglich beschreiben. Auch für die Nacharbeit gilt die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers nach § 4.

2. Für Schadensersatz gilt § 9. Andere Ansprüche sind ausgeschlossen, z.B. auf Aufwendungsersatz bei einer Mangelbeseitigung durch Dritte.

## Allgemeine Bedingungen für Beratungsleistungen (Stand 03 / 2014) der Cpro Industry Projects & Solutions GmbH, Hamburg

### § 9 Haftung

1. Cpro INDUSTRY leistet Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Gewährleistung, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) nur

a) bei Vorsatz in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden sollte;

b) im Übrigen: soweit Cpro INDUSTRY gegen die aufgetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

2. Für Ansprüche des Auftraggebers aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber Kenntnis vom Anspruch hat.

### § 10 Rechte Dritter

1. Cpro INDUSTRY gewährleistet, dass dem Übergang der Befugnisse nach § 6 keine Rechte Dritter entgegenstehen. Andernfalls kann der Auftraggeber insofern nach einer schriftlichen Fristsetzung mit Kündigungsandrohung den Vertrag fristlos kündigen, es sei denn, Cpro INDUSTRY verschafft ihm eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an vertragsgemäßer Software. Für

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gilt § 9.

2. Cpro INDUSTRY wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Leistungen der Cpro INDUSTRY gegen den Auftraggeber erheben. Der Auftraggeber darf von sich aus solchen Ansprüche nicht anerkennen. Er ermächtigt die Cpro INDUSTRY, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen; Cpro INDUSTRY hält ihn von Forderungen frei, soweit diese Forderungen nicht auf seinem Verhalten beruhen. Der Auftraggeber unterrichtet die Cpro INDUSTRY unverzüglich, schriftlich und umfassend von Anspruchsbehauptungen Dritter.

### § 11 Geheimhaltung und Verwahrung

1. Cpro INDUSTRY verpflichtet sich, Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind, vertraulich zu behandeln und auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers die von ihm überlassenen Daten zu löschen und die von ihm überlassenen Unterlagen zu vernichten oder zurückzugeben. Cpro INDUSTRY beachtet das Datenschutzrecht. Cpro INDUSTRY darf Daten des Auftraggebers maschinell verarbeiten. Das Aufbewahren von Unterlagen zur Auftragsdokumentation behält sich Cpro INDUSTRY vor.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Vertragsgegenstände vor Dritten geheim zu halten. Mitarbeiter usw., die Zugang zu Vertragsgegenständen haben, sind schriftlich über bestehende Urheberrechte und Geheimhaltungspflichten zu belehren und auf deren Einhaltung unmittelbar zugunsten von Cpro INDUSTRY zu verpflichten.

3. Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände - insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen - sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

### § 12 Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist Hamburg. Vor jedem Gerichtsverfahren sind die Vertragspartner gehalten, einen außergerichtlichen Bereinigungsversuch, gegebenenfalls unter Einschaltung fachkundiger Dritter durchzuführen, es sei denn, ein solcher Versuch erscheint als nicht erfolgversprechend.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der UNCITRAL Kaufgesetze.

Stand 03 / 2014

Cpro Industry Projects & Solutions GmbH